
Bericht gem. § 1 Abs. 1 Z 3 K-SpvG der Nachtragsverteilungsmasse (NVM)

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die risikosaverse Ausrichtung der Finanzgebarung des öffentlichen Sektors in Kärnten (Kärntner Spekulationsverbotsgesetz – K-SpvG), LGBl Nr. 25/2018, haben die Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 K-SpvG jährlich einen Bericht

1. über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts,
2. zum jeweiligen Schuldenstand und
3. über die allfällige Fortsetzung von bestehenden Veranlagungsformen gem. § 17 Abs. 1 und 2 K-SpvG

zu erstellen.

1. Bericht über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts (§ 12 Abs. 1 Z 1 K-SpvG):

Gemäß Vereinbarung mit dem Land Kärnten und der NVM werden anfallende Verwaltungskosten der NVM, insbesondere die laufenden Kosten zur Finanzierung der anhängigen Gerichtsverfahren, durch das Land Kärnten vorfinanziert.

Die Verbindlichkeiten aus der Vorfinanzierung durch das Land Kärnten belaufen sich per 31.12.2020 auf € 315.915,26.

2. Bericht zum jeweiligen Schuldenstand (§ 12 Abs. 1 Z 2 K-SpvG):

Der Stand des aushaftenden Nominales an Finanzschulden beträgt zum Berichtsstichtag € 0,00.

3. Bericht über die allfällige Fortsetzung von bestehenden Veranlagungsformen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 K-SpvG (§ 12 Abs. 1 Z 3 K-SpvG):

Es bestehen keine Veranlagungsformen, die dem § 6 K-SpvG widersprechen.

Nachtragsverteilungsmasse
Der Vorstand

Mag. Martin Payer, MBA